

Verordnung über ein Badeverbot für die Regnitz:

Auf Grund von Art. 27 Abs. 1 der Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) erlässt die Gemeinde Pettstadt folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Im Fahrbereich der Gierfähre in der Regnitz auf Fl.-Nr. 1644 der Gemarkung Pettstadt ist das Baden verboten. Als Fahrbereich der Gierfähre gilt auch der Flusslauf oberhalb und unterhalb des Fahrbereiches der Gierfähre 80 m flussaufwärts und 30 m flussabwärts.

§ 2

Gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße zwischen 20,-- € und 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich dem in dieser Verordnung angeordneten Verbot des Badens zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Pettstadt, 20. Juni 2007
Gemeinde Pettstadt

Jürgen Schmitt
1. Bürgermeister

Vom Gemeinderat beschlossen am 18.06.2007
Amtlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pettstadt am 29.06.2007

Jürgen Schmitt
1. Bürgermeister